

## **Verwaltungsakt zur Bekanntgabe gegenüber der WFB**

### **Briefkopf der Stadt Tettnang**

Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH  
Geschäftsführung  
Herr Benedikt Otte  
Leutholdstraße 30  
88045 Friedrichshafen

### **Betrauung mit Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung**

Sehr geehrter Herr Otte,

die EU-Kommission hat am 20.12.2012 einen Beschluss (2012/21/EU) gefasst über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7 vom 11.01.2012, S. 3, „Freistellungsbeschluss“). Danach setzt der beihilferechtlich ordnungsgemäße Ausgleich von Kosten, die einem Unternehmen durch die Erbringung von besonderen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („öffentliche Aufgaben“) und zulässigen Nebendienstleistungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b) des Freistellungsbeschlusses entstehen, u. a. einen ordnungsgemäßen Betrauungsakt im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) voraus.

Auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Tettnang vom [bitte Datum der Gemeinderatssitzung einfügen] (Sitzungsvorlage Nr. [bitte Nr. einfügen]) und in Ergänzung des Gesellschaftsvertrags der WFB vom 02.08.2006 betraue ich die WFB hiermit ab dem 01.01.2015 für den Zeitraum von zunächst 10 Jahren mit der Wahrnehmung der Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung nach Maßgabe des beiliegenden Betrauungsaktes. Dessen Regelungen (Ziffer 1 bis 8) werden Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

### Begründung:

Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) in Verbindung mit Art. 2, 3 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d. h. auch die hierfür geleisteten Ausgleichsleistungen, mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, wenn das begünstigte Unternehmen mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut wird, die Verpflichtungen klar definiert sind, die Parameter für die Ausgleichsleistungen objektiv und transparent sind und eine Überkompensation vermieden wird.

Die Regelungen hinsichtlich des erforderlichen Betrauungsaktes und die jeweiligen Inhalte sind in den folgenden Vorschriften der EU-Kommission, die seit Ende 2012 gelten, geregelt:

- Beschluss der Kommission vom 20.12.2012 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 1 AEUV (Amtsbl. EU-Nr. L 7/3 v. 11.01.2012)
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung von Beihilfevorschriften auf Ausgleichsleistungen (Amtsbl. EU C 8/4 v. 11.01.2012)
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen (Amtsbl. EU C 8/15 v. 11.01.2012)

Auf Basis dieser Regelungen wurde der Betrauungsakt durch den Gemeinderat der Stadt Tett nang am [bitte Datum einfügen] beschlossen. Hiermit wird die WFB mit der Wahrnehmung der Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung betraut.

Die Anforderungen und Inhalte der Betrauung werden Gegenstand dieses Verwaltungsaktes und sind zu berücksichtigen.

[Unterschrift des Bürgermeisters]

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Tett nang (88069 Tett nang, Montfortplatz 7) einzulegen.